

Änderung

zum Jagdpachtvertrag vom zwischen
der Jagdgenossenschaft und
der Pächtergemeinschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
bestätigt durch die untere Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße am

Präambel:

- Das Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg JagdG) bietet im § 18 Abs. 2 die Möglichkeit, in einen laufenden Pachtvertrag neue Mitpächter aufzunehmen.
- Dieser Gesetzlichkeit entsprechend stimmen die Jagdgenossenschaft und die Jagdpächter darin überein, den Jagdpachtvertrag vom diesbezüglich zu ändern und
Herrn/Frau
Herrn/Frau
als Mitpächter aufzunehmen.

Die Änderung wird vertraglich wie folgt vereinbart:

1. Die im Jagdpachtvertrag vom bisher vereinbarte Anzahl von Jagdpächtern für eine bejagdbare Fläche vonha wird auf erhöht.
(Anzahl)

.....,

Ort

Datum

Vorstand d. Jagdgenossenschaft:

Pächter:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vorstehende Änderung zum Jagdpachtvertrag ist gem. § 18 Abs. 2 Bbg JagdG unverzüglich der unteren Jagdbehörde des Landkreises Spree-Neiße anzuzeigen.

die Änderung zum Jagdpachtvertrag wurde in 2-facher Ausfertigung

vorgelegt am:(Datum)

.....
untere Jagdbehörde
Landkreis Spree-Neiße